

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

### Anforderungen beim Befüllen oder Entleeren von Behältern mit Tankfahrzeugen

1. Das Tankfahrzeug muss während des Abfüllvorganges auf einer flüssigkeitsdicht befestigten Fläche stehen; austretende Leckagen müssen erfasst, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste (§ 17 (1) AwSV).
2. Entsprechend § 18 (3) Nr. 2 AwSV ist ein Rückhaltevermögen vorzusehen, welches dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten entspricht, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Das Arbeitsblatt DWA-A<sup>1</sup> 785 enthält Regelungen zur näheren Bestimmung dieses Rückhaltevermögens. Dessen Ermittlung ist entsprechend zu dokumentieren, wobei die Art der Sicherheitsvorkehrungen, die Überwachung, die sich ergebende Reaktionszeit, die dem entsprechende Auslaufmenge und Auslegung der Rückhalteeinrichtung darzulegen ist.
3. Einrichtungen und Materialien zur Schadenabwehr sind für kleinere Leckagen in ausreichendem Umfang und schnell erreichbar vorrätig zu halten (Bindemittel etc.).
4. Bodeneinläufe und/oder Entwässerungsleitungen, welche nicht bereits über nachgeschaltete Rückhalteeinrichtungen abgesichert sind und bei denen im Schadenfall eine Beaufschlagung nicht sicher auszuschließen ist, sind für die Zeit des Abfüllvorganges besonders abzusichern (Absperreinrichtung, Dichtkissen etc.).
5. Der gesamte Abfüllvorgang ist lückenlos zu überwachen, um im Schadenfall eine schnelle Unterbrechung des Abfüllvorganges zu gewährleisten (§ 23 (1) AwSV). Dies gilt insbesondere für den Schlauch und die Schlauchanschlüsse. Hierzu muss die Schlauchleitung sichtbar und auch bei Dunkelheit erkennbar verlegt werden. Falls erforderlich, ist zur Überwachung neben dem Tankwagenfahrer zusätzliches Personal abzustellen. Zur Überwachung können auch technische Hilfsmittel, wie Lecksonden, zur Anwendung kommen.
6. Durch geeignete Schutzvorkehrungen ist sicherzustellen, dass bei Leckagen (z.B. schadhafter Füllschlauch oder Rohrleitung, Abreißen des Füllschlauchanschlusses) ein Aushebern oder sonstiges Leerlaufen des Behälters über den gesicherten Bereich hinaus verhindert wird.
7. Behälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und einer Überfüllsicherung befüllt werden (§ 23 (2) AwSV). Bei der Befüllung von Behältern ist gem. § 23 (3) AwSV eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung zu verwenden. Eine Ausnahme bilden Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 m<sup>3</sup>.
8. Durch entsprechende Betriebsanweisungen ist ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb (Überwachung, Sicherheitsvorkehrungen, Sofortmaßnahmen im Schadenfall, ordnungsgemäße Beseitigung von Reststoffen etc.) sicherzustellen. Das Personal ist regelmäßig über die Betriebsanweisungen zu unterrichten (§ 44 AwSV).

#### Besondere Bestimmungen:

Die o.g. Anforderungen gelten für Anlagen zum Abfüllen, insbesondere für das Abfüllen unter Beteiligung von Tankfahrzeugen (Abfüllplätze). Hinsichtlich des Betriebes von Eigenverbrauchstankstellen wird auf § 19 (3) AwSV i.V.m. § 2 (12) AwSV und hinsichtlich sonstiger Tankstellen für Kraftfahrzeuge auf die **Arbeitsblätter DWA-A 781 - 784** hingewiesen.

#### Ausnahmen:

Die Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen nach § 2 (11) AwSV (max. Jahresverbrauch 100 m<sup>3</sup> / max. 4 Befüllungen pro Jahr) bedürfen keiner Rückhaltung (§ 32 AwSV).

Bei den übrigen Abfüllanlagen besteht im Einzelfall gem. § 16 (3) VAWs die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen von den entsprechenden Anforderungen durch die Wasserbehörde, wenn der Besorgnisgrundsatz nach § 62 (1) WHG dennoch gewahrt ist. Dies ist ggf. im Einzelfall nachzuweisen und könnte z.B. in Betracht kommen, wenn Flächen nur selten für Abfüllvorgänge genutzt werden und durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch ohne besondere Rückhalteeinrichtungen eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist.

<sup>1</sup> Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.